

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Allgemeinverfügung
zum Umgang mit Veranstaltungen und mit weiteren Maßnahmen
anlässlich der Eindämmung des Coronavirus**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist (IfSG), die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 12. März 2020 über die Meldepflicht von Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus wird aufgehoben.
2. In der Öffentlichkeit sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen untersagt. Bei einem unbeabsichtigten Zusammentreffen von mehr als 5 Personen ist ein Abstand von 1,5 m zu jeder anderen Person einzuhalten.
3. Das Durchführen von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, bei denen es zu Begegnungen von Menschen kommt, ist untersagt.
4. Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gilt nicht als Veranstaltung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
5. Ausgenommen von dem Durchführungsverbot in Ziffer 3 dieses Bescheides sind Veranstaltungen im privaten Bereich (Hochzeit, Trauerfeier oder ähnliche Veranstaltungen), an denen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.
6. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen für Versammlungen unter freiem Himmel gewährt werden. Dabei wird das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fachlich beteiligt. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung an das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zu stellen.
7. Soweit eine Veranstaltung nach den Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung sowie nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az. 15-5422/5, erlaubt ist, ist sicherzustellen, dass zwischen den einzelnen Teilnehmern ein Abstand von 1,5 m Sitz- bzw. Stehfläche gewährleistet wird.

8. Der Betrieb von Friseurgeschäften und Gaststätten wird untersagt. Ausgenommen von dem Verbot sind der außer-Haus-Verkauf sowie der Liefer- und Abholservice von Speisen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
9. Die nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az. 15-5422/5, geöffneten Geschäfte und Verkaufsstellen haben zu gewährleisten, dass Personen innerhalb der Räumlichkeiten und Flächen einen Abstand von 1,5 m einhalten können.
10. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az. 15-5422/5, die ansonsten in ihrem Regelungsgehalt unberührt bleibt.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20. April 2020.

Begründung:

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Am 19. März 2020 sind bereits 389 Fälle der Infektion offiziell im Freistaat Sachsen bestätigt. Die Tendenz der Anzahl an infizierten Personen im Freistaat Sachsen ist steigend (zum Vergleich: am 13. März 2020 waren es 39 Fälle der Infektion).

Am 18. März 2020 erließ das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Allgemeinverfügung (Az. 15-5422/5) mit Maßnahmen anlässlich der Eindämmung der Corona-Pandemie.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen vom 12. März 2020 über die Meldepflicht von Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus gründet sich auf § 1 S. 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG. Durch die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020 sind die wesentlichen Inhalte der beschriebenen Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Land-

kreises Nordsachsen konkretisiert worden, so dass sie keine Rechtswirkung mehr entfalten. Der Widerruf erfolgt, um vorhandene und sich nun im Widerspruch stehende Regelungen zu vermeiden.

Die in den Ziffern 2 und 3, 5, 7 bis 9 dieses Bescheides verfügten Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Absatz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen solchen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG. Das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 wurde zwischenzeitlich im Freistaat Sachsen bei 389 Personen bestätigt.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Mit der Anordnung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung werden Menschenansammlungen mit mehr als 5 Personen in der Öffentlichkeit untersagt. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Infektion auf eine Vielzahl anderer anwesender Personen deutlich verringert, da aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges von SARS-CoV-2 gerade bei Menschenansammlungen ein hohes Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko besteht. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Alltag zum Teil unbewusste Ansammlungen von Menschen ergeben (etwa an der Bushaltestelle, vor dem Einzelhandelsgeschäft usw.) wurde die Anordnung getroffen, dass bei einer solchen Zusammenkunft ein Abstand von 1,5 m zu jeder anderen Personen dieser Ansammlung einzuhalten ist. Durch diesen Mindestabstand sinkt die Gefahr der Übertragung erheblich.

Die Anordnung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung soll die Ausbreitung und Übertragung von SARS-CoV-2 noch weiter verhindern, da es trotz der bisherigen Maßnahmen zu einem weiteren signifikanten Anstieg an infizierten Personen gekommen ist und der Infektionszahlen weiter zunehmen. Aufgrund dieser Entwicklung ist zu erwarten, dass bei Veranstaltungen und auch dem damit verbundenen An- und Abreiseverkehr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei weit zu fassen: hierunter fallen nicht nur Sportereignisse mit einer entsprechenden Zuschauerzahl, sondern insbesondere auch Kongresse, Messen und Tagungen, Theater, Konzerte und ähnliche Festivitäten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen und Vereinssitzungen.

Durch die Ziffer 4 wird klargestellt, dass es sich bei dem Betrieb und dem Besuch und der damit zusammenhängenden Anhäufung von Personen nicht um eine Veranstaltung im Sinne dieser Allgemeinverfügung sowie der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020 handelt.

Die in Ziffer 5 verfügte Beschränkung von privaten Feiern schränkt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020 weiter ein, da die Gefahr einer Übertragbarkeit bei größeren Personenansammlungen sowie die Anzahl potenziell ansteckungsfähiger Personen erheblich steigt. Vor dem Hintergrund der stark steigenden Infektionszahlen war in Abkehr zur bisherigen Rechtslage die Senkung der Personenanzahl auf maximal 20 angezeigt, um auf der anderen Seite unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten private Treffen zu besonderen Anlässen nicht gänzlich zu untersagen.

Aufgrund der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) können zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nach Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Versammlungen unter freiem Himmel im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Dabei ist wegen der damit einhergehenden besonderen Gefährlichkeit nach der Festlegung in der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt diesen an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Durch die Anordnung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass bei einer Ausnahme vom grundsätzlich bestehenden Veranstaltungs- und Versammlungsverbot die Infektionsgefahr daran teilnehmender Personen auf das Minimum reduziert wird, indem ein Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen gewährleistet wird, bei dem die Übertragungsgefahr erheblich reduziert ist.

Der Betrieb von Friseurgeschäften und Gaststätten wird durch die Anordnung in Ziffer 8 untersagt. Das gesellschaftliche Leben und nicht lebensnotwendige Besorgungen und Begegnungen mit anderen Menschen sollen auf ein Mindestmaß gesenkt werden. Die Untersagung erfolgt, da es in Friseurgeschäften und Gaststätten täglich zu einer Vielzahl von körperlichen Kontakten und körperlicher Nähe auf engem Raum kommt, bei denen die erhöhte Gefahr einer Infektionsübertragung besteht, die auch nicht durch andere Maßnahmen (etwa eines Abstandsgebotes) wirksam beseitigt werden kann, ohne dass hierdurch die Tätigkeit insgesamt nicht mehr durchführbar wäre. Gaststätten wird als Ausnahme von dem grundsätzlich beste-

henden Verbot der außer-Haus-Verkauf sowie der Liefer- und Abholservice in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr gewährt, da hierbei das Risiko der Übertragung der Infektion gering ist.

Mit der Anordnung in Ziffer 9 soll sichergestellt werden, dass die in den Geschäften befindlichen Personen ausreichend Abstand zueinander halten können, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Der Geschäftsinhaber ist zudem in der Pflicht, durch geeignete Maßnahmen Ansammlungen in oder vor seinem Geschäft wirksam zu verhindern.

Die Klarstellung in Ziffer 10 ist deklaratorischer Natur. Die von dieser Allgemeinverfügung nicht berührten Anordnungen der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020 bleiben weiterhin bestehen und gelten neben den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen weiter fort.

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung bereits am 21. März 2020 in Kraft. Aufgrund der noch nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung der Infektion ist die Anordnung zunächst bis zum 20. April 2020 befristet. Sie kann den Umständen entsprechend verlängert, verkürzt, aufgehoben und verschärft werden.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7 a und 7 b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 20.03.2020


Kai Emanuel



Hinweise:

Gemäß § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt. Im Fall der fahrlässigen Handlung, ist die Strafe gemäß § 75 Absatz 4 InfSchG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen in den Ziffern 2 und 3, 5, 7 bis 9 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.